

Vorläufige Inobhutnahme –

Das vorgesehene Verfahren seit dem 01.11.2015

Eine Arbeitshilfe des Bundesfachverbands UMF über das Gesetz und die Gesetzesbegründung

Aufgrund der großen Nachfrage gibt der Bundesfachverband UMF einen Überblick über das neue Verfahren zur vorläufigen Inobhutnahme und der Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Arbeitshilfe enthält keine Beurteilung des Gesetzes und orientiert sich stark an dem Wortlaut des Gesetzes. Auch werden keine Auskünfte über eine fachliche Begleitung und Ausgestaltung des Verfahrens getroffen. Wir übernehmen keine Gewähr für die korrekte Darstellung der Abläufe, die im Einzelnen von dem hier vorgestellten Schema abweichen können.

1. Verpflichtung zur Inobhutnahme

Wie bisher hat das Jugendamt ab dem 01.11.2015 die Verpflichtung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in seine Obhut zu nehmen. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme umfasst dabei auch Minderjährige die „verdeckt unbegleitet“ mit möglichen Verwandten einreisen und damit zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen ankommen. Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII greift, wenn die Einreise in die Bundesrepublik festgestellt wird. Diese umfasst auch wie bisher die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Ebenfalls gilt, dass dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben ist, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Neu ist, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII nicht den Klärungsauftrag nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hat, welcher eine umfangreiche Klärung der Situation und die Suche nach geeigneten Hilfen umfasst.

2. Was wird im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme geprüft?

Vielmehr ist der Klärungsauftrag nach § 42a Abs. 2 SGB VIII wesentlich enger gefasst: Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen fünf zentrale Punkte einzuschätzen:

1. Würde das Wohl des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet, im Hinblick sowohl auf die physische als auch auf die psychische Belastung? (S. 23 Gesetzesbegründung)
2. Halten sich verwandte Person im Inland oder im Ausland auf?
3. Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?
4. Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus? Hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.
5. Alterseinschätzung (s.u.)

Wenn keine Gründe gegen die Verteilung des Minderjährigen sprechen, meldet das Jugendamt den Minderjährigen zur Verteilung an. Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, dann ist beispielsweise von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen, so die Gesetzesbegründung (S. 24).

3. Die rechtliche Vertretung während der vorl. Inobhutnahme

Problematisch ist die Frage der rechtlichen Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme. Zwar ist laut Gesetzesbegründung (S.34f) das Jugendamt kraft öffentlichen Rechts verpflichtet und befugt, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Bei der Wahrnehmung der Vertretung muss aber der mutmaßliche Wille der Personen- oder des Erziehungsberechtigten angemessen Berücksichtigung finden. Das Kind oder der Jugendliche ist zu beteiligen, d.h. er ist über die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen einzubeziehen.

In der Gesetzesbegründung wird explizit darauf verwiesen, dass durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und die Gewährung von Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat, zu verhindern ist.

Das Jugendamt wird durch die öffentlich-rechtliche Kompetenz zur Vertretung des Minderjährigen jedoch nicht zum Personensorgeberechtigten. Da die Wahrnehmung und Ausübung der Personensorge zur umfassenden und dauerhaften Sicherung des Kindeswohls unabdingbar ist, muss sichergestellt sein, dass anschließend möglichst zeitnah ein Vormund oder Pfleger bestellt wird.

Die rechtliche Vertretung wird zudem dadurch erschwert, dass gegen die Verteilungsentscheidungen kein Widerspruch stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Alterseinschätzung

Im § 42f SGB VIII ist jetzt ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung aufgenommen worden. Dieses regelt, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen hat. Dabei gelten explizit sowohl § 8 Absatz 1 SGB VIII (Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.) als auch § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII (Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.)

Das Jugendamt bedient sich dabei der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. In der Gesetzesbegründung wird explizit das Kindeswohl bzw. das Wohl der ausländischen Person als Maßstab zur Festsetzung des Alters festgelegt.

Das bedeutet unter anderem, dass die Festsetzung unter Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer körperlichen Integrität erfolgen muss. Ferner muss die Altersfeststellung auf der Grundlage von Standards erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in ihren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtigen“ auf ihrer 116. Arbeitstagung beschlossen hat (Mai 2014). Die Gesetzesbegründung führt ferner aus, dass eine qualifizierte Inaugenscheinnahme den Gesamteindruck würdigt, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Daneben kann zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Vorschrift auch gehören, Auskünfte jeder Art einzuholen, Beteiligte anzuhören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen.

Die ausländische Person ist in das Verfahren einzubeziehen. Sie ist vom Jugendamt über die Vornahme der Alterseinschätzung, die Methode der Alterseinschätzung sowie über die möglichen Folgen der Alterseinschätzung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären. Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen der ausländischen Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden. Zudem ist der ausländischen Person die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

Nur in Fällen, in denen Zweifel an der Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht auf andere Weise beseitigt werden, kann das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung veranlassen. Die ärztliche Untersuchung ist mit den „schonendsten Methoden“ von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt explizit Genitaluntersuchungen laut Gesetzesbegründung aus. Die betroffene Person ist umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses aufzuklären. Weiter darf die Untersuchung nur nach Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters erfolgen, auch wenn eine Mitwirkungspflicht zugrunde gelegt werden kann, die im äußersten Fall zur Verweigerung von Leistungen führen kann.

5. Ende der vorläufigen Inobhutnahme

Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe 1. an die Personensorgeberechtigten, 2. an das aufgrund der Verteilentscheidung zuständig gewordenen Jugendamt oder 3. im Fall von Vorliegen von Verteilungshindernissen oder Fristüberschreitung mit dem Beginn der Inobhutnahme durch das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hat.

Bei Feststellung der Volljährigkeit der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht erfüllt sind.

6. Das Verteilverfahren

Die vorläufige Inobhutnahme muss durch das zuständige Jugendamt innerhalb von sieben Werktagen an die Landesstelle gemeldet werden und die Landesstelle hat innerhalb von drei Werktagen der Bundesstelle mitzuteilen, ob Verteilungshindernisse vorliegen oder ob der Minderjährige verteilt werden kann. Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung

des Minderjährigen das zur Aufnahme verpflichtete Land. Vorrangig soll das Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das den Minderjährigen nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden, welches seine Quote noch nicht erfüllt hat.

Nach der Benennung des Landes durch das Bundesverwaltungsamt hat die Landesstelle zur Verteilung zwei Werktage Zeit, den Minderjährigen einem Jugendamt innerhalb des Landes zuzuweisen. Die aufnehmende Landesstelle entscheidet ihrerseits über die landesinterne Verteilung und informiert sowohl die von ihr bestimmten Jugendämter als auch die abgebende Landesstelle hierüber. Hierzu heißt es in § 42b Abs. 3 SGB VIII, dass für die Zuweisung die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger maßgeblich sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Zuweisungsentscheidung an das konkrete Jugendamt durch die zuständige Landesstelle sachgerecht und ausgerichtet auf die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfslagen unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erfolgt. Wie das ohne die Übermittlung von personenbezogenen Daten möglich sein soll, ist gegenwärtig noch fraglich.

Die abgebende Landesstelle informiert ihrerseits die abgebenden Jugendämter, damit zwischen diesen und den aufnehmenden Jugendämtern der Austausch der personenbezogenen Daten erfolgen und das weitere Verfahren zur Übergabe der UMF eingeleitet werden kann. Wenn eine Verteilung stattfindet, muss das abgegebene Jugendamt den Minderjährigen bei der Verteilung durch eine geeignete Person begleiten.

Nach § 88a SGB VIII kann auch ein anderer Träger aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen. Dieser Passus soll Familienzusammenführungen oder Wohnortwechsel wegen medizinischer Versorgung ermöglichen.

7. Schematischer Ablauf

Jugendämter	Landesstelle zur Verteilung	Bundesstelle zur Verteilung
1a Werk tägliche Meldung des aktuellen Inobhutnahmestands an Bundesstelle (bis 10 Uhr)		2. Erarbeitung einer Bundestabelle und Landeslisten
1b Meldung der personenbezogenen Daten derjenigen, die zur Verteilung anstehen an die Landesstelle	1d Wacht über fristgerechte Meldungen	3. Meldet an Landesstellen die Landesliste (bis 14 Uhr)
1c Antrag auf Kostenerstattung an Landesstelle	4.a Bei Überauslastung Anmeldung von uM zur Verteilung	5. bundesweite Verteilentscheidung an abgebende und aufnehmende Landesstelle (bis 15 Uhr)
	4b Bei Unterauslastung erfolgt eine landesinterne Verteilentscheidung und Zuweisung	
	6. Aufnehmende Landesstelle informiert aufnehmendes Jugendamt und das abgebende Jugendamt.	
8. Übergabe des Minderjährigen	7. Abgebende Landesstelle informiert aufnehmende Landesstelle mit personenbezogenen Daten	

8. Kostenerstattung

Alle Kosten, die für uM vor dem 01.11.2015 angefallen sind, werden von dem bisher für die Erstattung zuständigen Bundesland übernommen. Diese Kosten sind innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem zuständigen Land anzuzeigen.

Alle Kosten, die für uM nach dem 01.11.2015 anfallen, unabhängig davon, wann sie eingereist sind, werden von dem Land erstatten, in dem sich der örtliche Träger befindet, sofern innerhalb eines Monats nach der Einreise Jugendhilfe gewährt wird.

Für den Ausgleich der Länder untereinander erfolgt die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 175 Euro je unbegleiteten Minderjährigen und Tag für einen Zeitraum von 182 Tagen, mithin 31.850 Euro je UMF.

9. Die Aufnahmequote

Bis auf weiteres gilt der Königsteiner Schlüssel für die Verteilung von UMF.

Für Länder, die die Anforderungen des Gesetzes aufgrund fehlender Kapazitäten nicht erfüllen können, gibt es nach § 42d SGB VIII Übergangsfristen. Diese sehen eine Reduzierung der Aufnahmequote um zwei Drittel im ersten Monat und um ein Drittel im zweiten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.

Die „Altfälle“ (so der offizielle Duktus), die vor dem 01.11.2015 in einem Bundesland untergebracht waren, werden auf die Quoten angerechnet. Bis zum 18. Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Aufnahmequote durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote werktäglich ermittelt. Die im Land verbleibenden Minderjährigen werden auf die Aufnahmequote angerechnet.

Berlin. 20.01.2016